

Kalkulation der Sondernutzungsgebühren

Anlage 1

		Zone 1	Zone 2	Zone 3
Grunderwerbskosten (Bodenrichtwert je m²)	100%	807 €	291 €	117 €
Kosten je m² Straßenbau		270 €	140 €	125 €
Kalkulatorische Verzinsung vom Baugrund 3.75%	3,75%	30,26 €	10,91 €	4,39 €
Jährliche Abschreibung der Baukosten 2.5%	2,50%	6,75 €	3,50 €	3,13 €
Straßenreinigung und Winterdienst je m² Straße		7,00 €	7,00 €	7,00 €
Jährlicher Kosten für die bauliche Unterhaltung je m² Straße		3,90 €	0,30 €	0,30 €
Summe		47,91 €	21,71 €	14,81 €

Kosten pro m²	Zone 1	47,91 €
	Zone 2	21,71 €
	Zone 3	14,81 €
	Mittelwert	28,15 €

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Umfang	Zeit	Zonen	Gebühren-freiheit	Bemessungs-grundlage	Faktor wirtschaftl. Interesse	Faktor Einwirkung Gemeingeb.	Faktor öffentliches Interesse	Ergebnis (= E)	neue Gebühr (=G2)	Abweichung (= G2 - E)	alte Gebühr (=G1)	Gebühren-änderung (= G2 - G1)
1. Anbieten von Waren und Leistungen														
1.1.1	Automaten und Schaukästen gewerbl. Nutzung	je Stk.	Jahr			28,15 €	200%	100%	100%	56,29 €	40,00 €	- 16,29 €	0,00 €	40,00 €
1.1.2	Schaukästen für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Biberach, gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Biberach, in Deutschland zugelassene Parteien	je Stk.	Jahr		X					- €	- €	- €		
1.2	Warenauslagen	je angef. m²	Jahr	Zone 1		47,91 €	200%	100%	100%	95,83 €	80,00 €	- 15,83 €	75,00 €	5,00 €
	Warenauslagen	je angef. m²	Jahr	Zone 2		21,71 €	200%	100%	100%	43,43 €	40,00 €	- 3,43 €	35,00 €	5,00 €
	Warenauslagen	je angef. m²	Jahr	Zone 3		14,81 €	200%	100%	100%	29,63 €	20,00 €	- 9,63 €	20,00 €	0,00 €
1.3	Verkauf von Zeitschriften, Zeitungen aus der Tragetasche oder Selbstbedienungseinrichtungen	je angef. m²	Jahr			28,15 €	200%	50%	100%	28,15 €	25,00 €	- 3,15 €	0,00 €	25,00 €
1.4.1	Aufstellung von Wechselbrücken oder Containern (für gemeinnützige Sammlungen von Organisationen mit Sitz in Biberach)	je Stk.	Woche			28,15 €	200%	100%	50%	28,15 €	25,00 €	- 3,15 €	0,00 €	25,00 €
1.4.2	Aufstellung von Wechselbrücken oder Containern (für gemeinnützige Sammlungen von Organisationen mit Sitz außerhalb von Biberach)	je Stk.	Woche			28,15 €	200%	100%	75%	42,22 €	30,00 €	- 12,22 €	10,00 €	20,00 €
1.5	Telefonzellen, Postkästen u.Ä.	je Stk.			X					- €	- €	- €		
2. Außenbewirtschaftung														
2.1.1	Nutzung für Außenbewirtschaftung in Fußgängerzonen	je angef. m²	Jahr	Zone 1		47,91 €	200%	100%	50%	47,91 €	30,00 €	- 17,91 €	20,00 €	10,00 €
	Nutzung für Außenbewirtschaftung in Fußgängerzonen	je angef. m²	Jahr	Zone 2		21,71 €	200%	100%	50%	21,71 €	15,00 €	- 6,71 €	10,00 €	5,00 €
2.1.2	Nutzung für Außenbewirtschaftung außerhalb Fußgängerzonen	je angef. m²	Jahr	Zone 1		47,91 €	200%	100%	50%	47,91 €	25,00 €	- 22,91 €	20,00 €	5,00 €
	Nutzung für Außenbewirtschaftung außerhalb Fußgängerzonen	je angef. m²	Jahr	Zone 2		21,71 €	200%	100%	50%	21,71 €	10,00 €	- 11,71 €	10,00 €	0,00 €
	Nutzung für Außenbewirtschaftung außerhalb Fußgängerzonen	je angef. m²	Jahr	Zone 3		14,81 €	200%	100%	50%	14,81 €	5,00 €	- 9,81 €	5,00 €	0,00 €
2.2	Aufstellungsflächen für Kunden auf öffentlichen Verkehrsflächen, wenn vom Privatgrundstück aus verkauft wird	je angef. m²	Jahr	Zone 1		47,91 €	200%	50%	50%	23,96 €	15,00 €	- 8,96 €	0,00 €	15,00 €
	Aufstellungsflächen für Kunden auf öffentlichen Verkehrsflächen, wenn vom Privatgrundstück aus verkauft wird	je angef. m²	Jahr	Zone 2		21,71 €	200%	50%	50%	10,86 €	7,50 €	- 3,36 €	0,00 €	7,50 €
	Aufstellungsflächen für Kunden auf öffentlichen Verkehrsflächen, wenn vom Privatgrundstück aus verkauft wird	je angef. m²	Jahr	Zone 3		14,81 €	200%	50%	50%	7,41 €	3,25 €	- 4,16 €	0,00 €	3,25 €

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Umfang	Zeit	Zonen	Gebühren-freiheit	Bemessungs-grundlage	Faktor wirtschaftl. Interesse	Faktor Einwirkung Gemeingeb. f. Einw. Gemeing.	Faktor öffentliches Interesse f. Allg.Int..	Ergebnis (= E)	neue Gebühr (=G2)	Abweichung (= G2 - E)	alte Gebühr (=G1)	Gebühren-änderung (= G2 - G1)
3. Veranstaltungen														
3.1	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	bis 100 m ²	Tag	Zone 1		47,91 €	200%	100%	100%	95,83 €	90,00 €	- 5,83 €	50,00 €	40,00 €
	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	bis 100 m ²	Tag	Zone 2		21,71 €	200%	100%	100%	43,43 €	40,00 €	- 3,43 €	50,00 €	-10,00 €
	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	bis 100 m ²	Tag	Zone 3		14,81 €	200%	100%	100%	29,63 €	25,00 €	- 4,63 €	50,00 €	-25,00 €
3.1.1	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	bis 500 m ²	Tag	Zone 1		47,91 €	200%	150%	100%	143,74 €	140,00 €	- 3,74 €	50,00 €	90,00 €
	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	bis 500 m ²	Tag	Zone 2		21,71 €	200%	150%	100%	65,14 €	60,00 €	- 5,14 €	50,00 €	10,00 €
	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	bis 500 m ²	Tag	Zone 3		14,81 €	200%	150%	100%	44,44 €	40,00 €	- 4,44 €	50,00 €	-10,00 €
3.1.2	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	über 500 m ²	Tag	Zone 1		47,91 €	200%	200%	100%	191,65 €	190,00 €	- 1,65 €	50,00 €	140,00 €
	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	über 500 m ²	Tag	Zone 2		21,71 €	200%	200%	100%	86,85 €	85,00 €	- 1,85 €	50,00 €	35,00 €
	Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke	über 500 m ²	Tag	Zone 3		14,81 €	200%	200%	100%	59,25 €	50,00 €	- 9,25 €	50,00 €	0,00 €
3.2	Sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Biberach oder von gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz in Biberach	je Veranstaltung	Tag	Zone 1		47,91 €	200%	100%	50%	47,91 €	30,00 €	- 17,91 €	0,00 €	30,00 €
	Sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Biberach oder von gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz in Biberach	je Veranstaltung	Tag	Zone 2		21,71 €	200%	100%	50%	21,71 €	20,00 €	- 1,71 €	0,00 €	20,00 €
	Sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Biberach oder von gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz in Biberach	je Veranstaltung	Tag	Zone 3		14,81 €	200%	100%	50%	14,81 €	10,00 €	- 4,81 €	0,00 €	10,00 €
3.3	Sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder von gemeinnützigen Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb von Biberach haben	je Veranstaltung	Tag	Zone 1		47,91 €	200%	100%	75%	71,87 €	50,00 €	- 21,87 €	25,00 €	25,00 €
	Sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder von gemeinnützigen Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb von Biberach haben	je Veranstaltung	Tag	Zone 2		21,71 €	200%	100%	75%	32,57 €	30,00 €	- 2,57 €	25,00 €	5,00 €
	Sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder von gemeinnützigen Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb von Biberach haben	je Veranstaltung	Tag	Zone 3		14,81 €	200%	100%	75%	22,22 €	20,00 €	- 2,22 €	25,00 €	-5,00 €

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Umfang	Zeit	Zonen	Gebührenfreiheit	Bemessungsgrundlage	Faktor wirtschaftl. Interesse	Faktor Einwirkung Gemeingeb. f. Einw. Gemeing.	Faktor öffentliches Interesse f. Allg.Int..	Ergebnis (= E)	neue Gebühr (=G2)	Abweichung (= G2 - E)	alte Gebühr (=G1)	Gebührenänderung (= G2 - G1)
3.4	Veranstaltungen, aus Anlass bürgerschaftlicher oder kirchlicher Feste	je Veranstaltung	Tag		X					- €	- €	- €		
3.5	Veranstaltungen von Gruppierungen im Rahmen des Stadtmarketings, der lokalen Agenda oder im Rahmen städtischer Projekte	je Veranstaltung	Tag		X					- €	- €	- €		
3.6	Sektempfänge anlässlich von Hochzeiten, Jubiläen u.Ä.	je Veranstaltung	Tag		X					- €	- €	- €	50,00 €	-50,00 €
3.7	Wahlinfoveranstaltungen von in Deutschland zugelassenen Parteien	je Veranstaltung	Tag		X					- €	- €	- €		
3.8.1	Aufstellen von Infoständen für gemeinnützige Zwecke (bis max. 2 x 2 m)	je Stk.	Tag	Zone 1		47,91 €	200%	100%	75%	71,87 €	50,00 €	- 21,87 €	25,00 €	25,00 €
	Aufstellen von Infoständen für gemeinnützige Zwecke (bis max. 2 x 2 m)	je Stk.	Tag	Zone 2		21,71 €	200%	100%	75%	32,57 €	30,00 €	- 2,57 €	25,00 €	5,00 €
	Aufstellen von Infoständen für gemeinnützige Zwecke (bis max. 2 x 2 m)	je Stk.	Tag	Zone 3		14,81 €	200%	100%	75%	22,22 €	20,00 €	- 2,22 €	25,00 €	-5,00 €
3.8.2	Aufstellen eines Infozeltes für gemeinnützige Zwecke (bis max. 3 x 3 m)	je Stk.	Tag	Zone 1		47,91 €	200%	150%	75%	107,80 €	60,00 €	- 47,80 €	25,00 €	35,00 €
	Aufstellen eines Infozeltes für gemeinnützige Zwecke (bis max. 3 x 3 m)	je Stk.	Tag	Zone 2		21,71 €	200%	150%	75%	48,85 €	40,00 €	- 8,85 €	25,00 €	15,00 €
	Aufstellen eines Infozeltes für gemeinnützige Zwecke (bis max. 3 x 3 m)	je Stk.	Tag	Zone 3		14,81 €	200%	150%	75%	33,33 €	30,00 €	- 3,33 €	25,00 €	5,00 €
3.8.3	Aufstellen eines Info-Busses für nicht gewerbliche Zwecke	je Stk.	Tag	Zone 1		47,91 €	200%	200%	75%	143,74 €	80,00 €	- 63,74 €	50,00 €	30,00 €
	Aufstellen eines Info-Busses für nicht gewerbliche Zwecke	je Stk.	Tag	Zone 2		21,71 €	200%	200%	75%	65,14 €	60,00 €	- 5,14 €	50,00 €	10,00 €
	Aufstellen eines Info-Busses für nicht gewerbliche Zwecke	je Stk.	Tag	Zone 3		14,81 €	200%	200%	75%	44,44 €	40,00 €	- 4,44 €	50,00 €	-10,00 €
3.9	Sonstige Veranstaltungen mit nicht gewerblichem Charakter	je Veranstaltung	Tag	Zone 1		47,91 €	200%	100%	75%	71,87 €	50,00 €	- 21,87 €	25,00 €	25,00 €
	Sonstige Veranstaltungen mit nicht gewerblichem Charakter	je Veranstaltung	Tag	Zone 2		21,71 €	200%	100%	75%	32,57 €	30,00 €	- 2,57 €	25,00 €	5,00 €
	Sonstige Veranstaltungen mit nicht gewerblichem Charakter	je Veranstaltung	Tag	Zone 3		14,81 €	200%	100%	75%	22,22 €	20,00 €	- 2,22 €	25,00 €	-5,00 €

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Umfang	Zeit	Zonen	Gebühren-freiheit	Bemessungs-grundlage	Faktor wirtschaftl. Interesse	Faktor Einwirkung Gemeingeb. f. Einw. Gemeing.	Faktor öffentliches Interesse f. Allg.Int..	Ergebnis (= E)	neue Gebühr (=G2)	Abweichung (= G2 - E)	alte Gebühr (=G1)	Gebühren-änderung (= G2 - G1)
4. Werbeanlagen														
4.1	Werbeständer	je Stk.	Jahr	Zone 1		47,91 €	200%	100%	100%	95,83 €	95,00 €	- 0,83 €	110,00 €	-15,00 €
	Werbeständer	je Stk.	Jahr	Zone 2		21,71 €	200%	100%	100%	43,43 €	40,00 €	- 3,43 €	60,00 €	-20,00 €
	Werbeständer	je Stk.	Jahr	Zone 3		14,81 €	200%	100%	100%	29,63 €	25,00 €	- 4,63 €	35,00 €	-10,00 €
4.2.1	Plakate, Tafeln, Schilder (bis DIN A1)	je Stk.	Woche			28,15 €	200%	25%	100%	14,07 €	8,00 €	- 6,07 €	7,50 €	0,50 €
4.2.2	Plakat, Tafel, Schild (bis DIN A1) Sonderregelungen für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Biberach, gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Biberach, in Deutschland zugelassene Parteien, Gruppierungen im Rahmen des Stadtmarketings, Gruppierungen im Rahmen der lokalen Agenda	je Stk.	Woche			28,15 €	200%	25%	50%	7,04 €	4,00 €	- 3,04 €	3,00 €	1,00 €
4.3.1	Großflächenwerbung für Zirkusse, Flohmärkte, Messen oder Veranstaltungen (>DIN A0)	je Stk.	Woche			28,15 €	200%	100%	100%	56,29 €	50,00 €	- 6,29 €	15,00 €	35,00 €
4.3.2	Großflächenwerbung für Zirkusse, Flohmärkte, Messen oder Veranstaltungen (>DIN A0) Sonderregelungen für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Biberach, gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Biberach, in Deutschland zugelassene Parteien, Gruppierungen im Rahmen des Stadtmarketings, Gruppierungen im Rahmen der lokalen Agenda	je Stk.	Woche			28,15 €	200%	100%	50%	28,15 €	25,00 €	- 3,15 €	0,00 €	25,00 €
4.4.1	Werbebanner	je Standort	Woche			28,15 €	200%	100%	100%	56,29 €	50,00 €	- 6,29 €	50,00 €	0,00 €
4.4.2	Werbebanner Sonderregelungen für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Biberach, gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Biberach, in Deutschland zugelassene Parteien, Gruppierungen im Rahmen des Stadtmarketings, Gruppierungen im Rahmen der lokalen Agenda	je Standort	Woche			28,15 €	200%	100%	50%	28,15 €	25,00 €	- 3,15 €	0,00 €	25,00 €
4.5.1	Masten, Fahnen u.Ä.	je Stk.	Woche			28,15 €	200%	100%	100%	56,29 €	50,00 €	- 6,29 €	0,00 €	50,00 €
4.5.2	Masten, Fahnen u.Ä. Sonderregelungen für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Biberach, gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in Biberach, in Deutschland zugelassene Parteien, Gruppierungen im Rahmen des Stadtmarketings, Gruppierungen im Rahmen der lokalen Agenda	je Stk.	Woche			28,15 €	200%	100%	50%	28,15 €	25,00 €	- 3,15 €	0,00 €	25,00 €
4.6	Wahlwerbung für in Deutschland zugelassene Parteien	je Stk.	Woche		X					- €	- €	- €		
4.7	Verteilen von Werbeschriften und -zetteln	je Person	Tag			28,15 €	200%	25%	100%	14,07 €	5,00 €	- 9,07 €	5,00 €	0,00 €
5. Baustelleneinrichtungen, Lagerungen														
5.1	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Baumaterial u.Ä.	je angef. m²	Tag			28,15 €	25%	100%	100%	7,04 €	0,10 €	- 6,94 €	0,07 €	0,03 €
5.2	Abstellen von Containern/Schuttmulden	je angef. m²	Tag			28,15 €	25%	100%	100%	7,04 €	0,10 €	- 6,94 €	0,07 €	0,03 €

Festsetzungen und Ermessenabwägungen zur Gebührenkalkulation

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Biberach sah bisher Rahmengebühren vor. Erstmals erfolgt nun die Kalkulation der Gebühren.

Da die Sondernutzung in einigen Bereichen der Stadt Biberach attraktiver ist als in anderen, wurden drei Gebührenzonen definiert:

Zone 1

Kernzone in bester Lage

Grenze: Marktplatz (Nr. 1 bis 35) und Hindenburgstraße (Nr. 2-22)

Zone 2

Gebiet innerhalb des Bismarck- und Zeppelinrings abzüglich Zone 1;

Grenze: Bismarckring – Zeppelinring - Waldseer Straße - Martin-Luther-Straße – Kolpingstraße - Theaterstraße; natürlich begrenzt durch den Gigelberg.

Zone 3

Randzone

Grenze: betrifft das gesamte Gebiet außerhalb von Zone 1 und Zone 2

Das wirtschaftliche Interesse an einer Sondernutzung ist in Zone 1 im Vergleich zu den beiden anderen Zonen am größten. Daher erfolgt auch eine Gebührenstaffelung für einen Teil der Sondernutzungstatbestände entsprechend der drei Zonen.

Zur Gebührenkalkulation wurden die Bodenrichtwerte des Stadtgebiets als Grunderwerbskosten herangezogen. Die Bodenrichtwerte wurden für die jeweiligen Gebührenzonen aufsummiert und daraus der Mittelwert gebildet. In die Kalkulation flossen die Unterhaltungskosten gemäß den Ablösungsrichtlinien ein. Für die Zone 1 sind dies 3 % der Herstellungskosten (3,90 € pro m²) für die Zonen 2 und 3 wurden 2 % der Herstellungskosten (0,30 € pro m²) berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die kalkulatorische Verzinsung des Baugrunds sowie die Abschreibung der Baukosten in die Berechnung mit einbezogen. Es flossen in die Bemessungsgrundlage weiterhin die Kosten für Straßenreinigung und den Winterdienst ein.

Für einen Teil der Gebührentatbestände wurde als Bemessungsgrundlage der Mittelwert der Summe aus den errechneten Werten der drei Gebührenzonen angesetzt.

Als Gewichtungsfaktoren wurden bei der Kalkulation das wirtschaftliche Interesse des Erlaubnisnehmers an der Sondernutzung, die Einwirkung der Sondernutzung auf den Gemeindegebrauch sowie das öffentliche Interesse an der Ausübung der Sondernutzung berücksichtigt.

Das wirtschaftliche Interesse ist bei allen Sondernutzungsarten mit Ausnahme von Baustelleneinrichtungen und Lagerungen (25 %) als sehr hoch zu erachten und wurde daher mit 200 % gewertet. Die öffentliche Verkehrsfläche wird in diesen Fällen als Verkaufsfläche genutzt oder es werden entsprechende Hinweise im öffentlichen Raum auf Verkaufsangebote platziert, zum Beispiel in Form von Werbeständern. Darüber hinaus erfolgt auch die gezielte Information von Personen auf öffentlicher Verkehrsfläche durch die Sondernutzungen.

Der Faktor Einwirkung auf den Gemeindegebrauch variiert zwischen 25 % und 200 %. Beim Verteilen von Werbeschriften ist die Einwirkung auf den Gemeingebrauch sehr gering, da keine Möblierung oder Absperrung des öffentlichen Raums erfolgt. Eine geringe Einwirkung auf den Gemeindegebrauch besteht auch beim Anbringen von Plakaten zum Beispiel an Lichtmasten. Hierdurch wird die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ebenfalls nur gering tangiert. Gleiches gilt für Aufstellflächen für Kunden auf öffentlicher Verkehrsfläche. Auch in diesem Fall kann der Gemeindegebrauch durch das Beiseitretreten der Kunden wieder uneingeschränkt hergestellt werden.

Eine hohe Einwirkung auf den Gemeindegebrauch besteht hingegen für Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen für gewerbliche Zwecke sowie für die Aufstellung von Infoständen, Infozelten oder Infobussen. Die Einwirkung auf den Gemeindegebrauch ist in diesem Fall auch abhängig von der Größe der genutzten Flächen. Je größer die genutzte Fläche, desto stärker wird der Gemeindegebrauch eingeschränkt und desto größer sind damit die Auswirkungen und Veränderungen auf die sonst übliche Nutzung der

Der Faktor des öffentlichen Interesses macht sich vor allem in einer Gebührenreduzierung bei gemeinnützigen Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen oder Organisationen mit Sitz in Biberach sowie bei den in Deutschland zugelassenen Parteien bemerkbar. Diesen werden Gebührenreduzierungen gewährt beim Aufstellen von Wechselbrücken oder Containern für gemeinnützige Sammlungen, bei der Durchführung von Veranstaltungen und bei der Nutzung von Werbeanlagen. Gemeinnützige Vereine und Stiftungen sowie Organisationen mit Sitz außerhalb von Biberach wird ebenfalls eine Gebührenreduktion gewährt. Ebenso wird eine Gebührenreduktion bei der Aufstellung von Infoständen, Infozelten oder Info-Bussen für gemeinnützige oder nicht gewerbliche Zwecke gewährt. Auch sonstige Veranstaltungen mit nicht gewerblichem Charakter sind gebührenreduziert. Mit der Gebührenreduktion möchte die Stadt Biberach die Aktivitäten von Vereinen und ähnlichen Organisationen unterstützen und das Engagement von Ehrenamtlichen fördern.

Gebührenfreiheit wird gewährt bei Veranstaltungen von Gruppierungen im Rahmen des Stadtmarketings, der lokalen Agenda oder im Rahmen städtischer Projekte. Häufig verfügen diese Gruppen über keine oder nur eine geringe finanzielle Ausstattung. Der Stadt Biberach ist es jedoch ein Anliegen, das Engagement und die Aktivitäten zu fördern.

Darüber hinaus sind Sektempfänge anlässlich von Hochzeiten oder Jubiläen gebührenfrei, da sie erfahrungsgemäß nur einen geringen Einfluss auf die öffentliche Verkehrsfläche haben und von kurzer Dauer sind. Es ist damit kein wirtschaftliches Interesse verbunden.

Ebenso sind Wahlinfoveranstaltungen und die Plakatierung vor Wahlen oder Abstimmungen gebührenfrei. Hier steht die Information der Bevölkerung über die bevorstehende Wahl im Mittelpunkt und keine wirtschaftlichen Einzelinteressen.

Im Bereich der Außenbewirtschaftung wurde bei der Berechnung der Gebühr der Faktor des öffentlichen Interesses nur mit 50 % angesetzt. Insbesondere die Außengastronomie trägt zur Belebung der Innenstadt bei, sorgt für eine hohe Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum und prägt das Stadtbild. Diese Entwicklung möchte die Stadt Biberach fördern.